

Verfahrensvermerke

1. Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förd. des Klimaschutzes bei der Entwickl. in den Städten und Gemeinden vom 22. 7. 2011 (BGBl. I S.1509) i.V. m. § 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn diesen Bebauungsplan Nr. 1506 - 1. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, mit der Bezeichnung "An't oll Dobke", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Pewsum, den 10.05.2012



Der Bürgermeister

2. Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1506 - 1. Änderung wurde ausgearbeitet von:
Planungsbüro Weinert
Norddeicher Str. 142
26506 Norden

Norden, den 10.05.2012

(Dipl.-Ing. Thomas Weinert)

3. Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Krummhörn hat in seiner Sitzung am 20.09.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1506 als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB beschlossen.

Pewsum, den 10.05.2012



Der Bürgermeister

4. Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Krummhörn hat in seiner Sitzung am 20.09.2010 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1506 - 1. Änderung und der Begründung zugestimmt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.03.2011 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1506 - 1. Änderung und der Begründung haben vom 11.04.2011 bis einschließlich 11.05.2011 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Pewsum, den 10.05.2012



Der Bürgermeister

5. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 1506 - 1. Änderung mit der Begründung (gem. § 13a BauGB) nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 BauGB in seiner Sitzung am 23.04.2012 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Pewsum, den 10.05.2012



Der Bürgermeister

6. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 1506 - 1. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB ist gemäß § 10 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan Nr. A 5 - 1. Änderung ist damit am 29.6.12 rechtsverbindlich geworden.

Pewsum, den



Der Bürgermeister

7. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. 1506 - 1. Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Pewsum, den



Der Bürgermeister

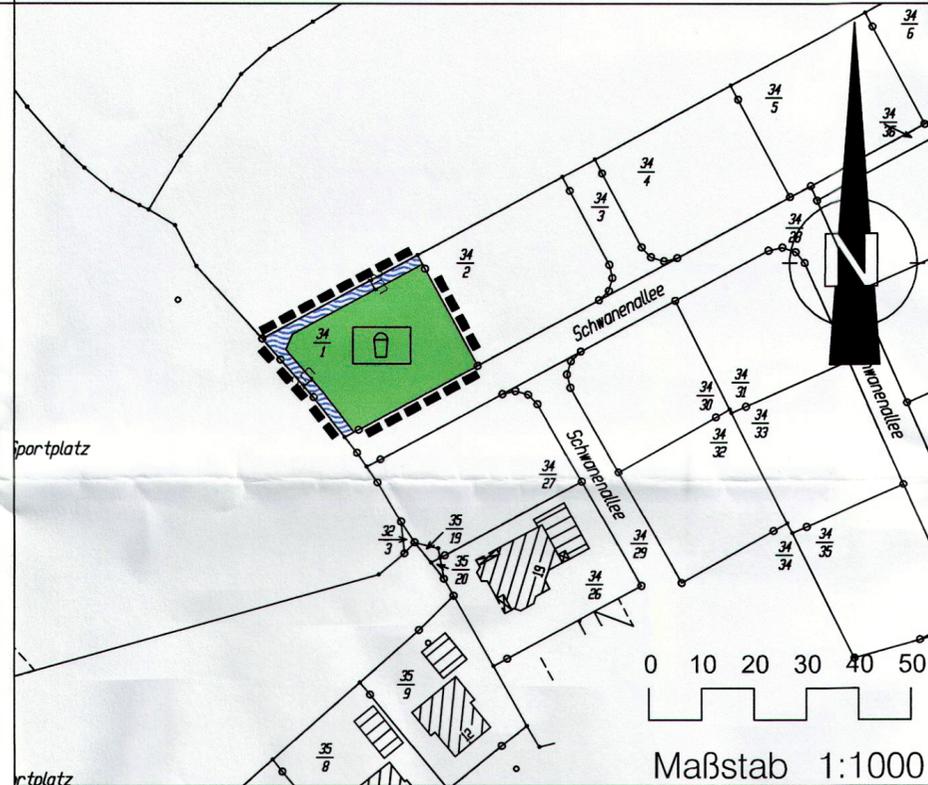
8. Mängel des Abwägungsvorganges

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1506 - 1. Änderung sind Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Pewsum, den



Der Bürgermeister



Planzeichenerklärung

Grünflächen

- Öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung: Kinderspielplatz

Wasserflächen

- Wasserflächen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

Textliche Festsetzung

Mit der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1506 tritt der im Geltungsbereich liegende Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1506 außer Kraft.

Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG; vom 30.05.1978) meldepflichtig und müssen dem Landkreis Aurich - Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Dieser Hinweis ist in die Baugenehmigung unter Angabe der Meldestelle aufzunehmen.

Altablagerungen / Altstandorte

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich der Landkreis Aurich - Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten, die bauausführende Firma und/oder der Bauherr.

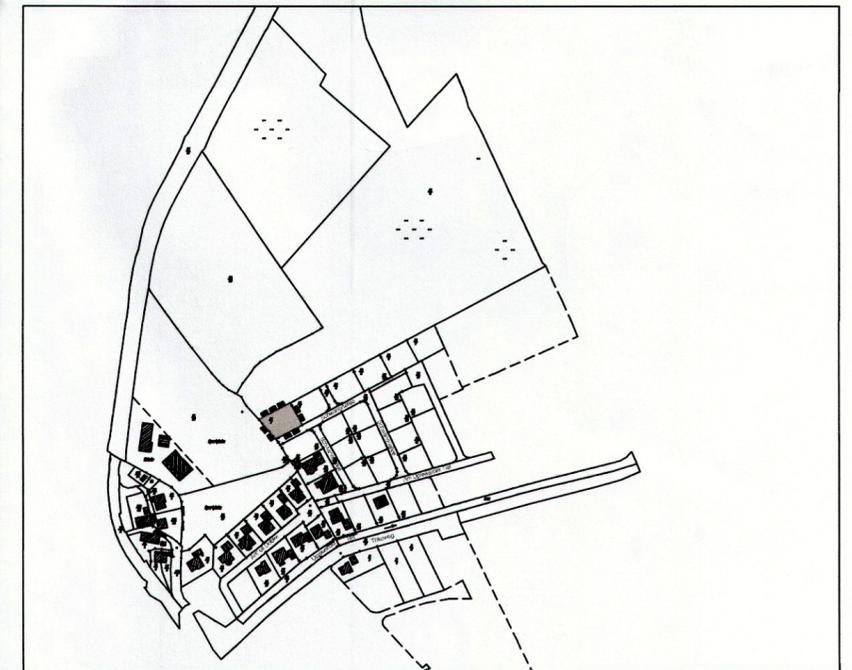
Gemeinde Krummhörn

Bebauungsplan Nr. 1506

OT Upleward - "An't oll Dobke"

1. Änderung

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB



Übersichtskarte 1:5.000

Bearbeitungsstand: Mai 2012



Norddeicher Straße 142 26 506 Norden
Tel.: 04931 / 9181361 Fax.: 04931 / 9181362